

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Kühweg" in Bingen-Kempton

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und § 8 a der Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 31.01.2000 (Erschließungsbeitragssatzung), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bingen am Rhein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung, Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

Die im Bebauungsplan "Im Kühweg" in Bingen-Kempton zeichnerisch als Verkehrsbegleitgrün und textlich als Lärmschutzmaßnahme (LSM) festgesetzte Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand) ist endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Stadt Bingen steht und das Bauprogramm verwirklicht ist. Art und Umfang der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Im Kühweg" in Bingen-Kempton, aus dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Geschossflächen verteilt. § 5 Abs. 2 und 3 der Erschließungsbeitragssatzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Flächen von Geschossen, für die über die Oberkante der Immissionsschutzanlage hinweg freie Sichtverbindung zu den auf der unmittelbar östlich der Immissionsschutzanlage verlaufenden Straße (L 419) verkehrenden Kraftfahrzeugen besteht, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die nach § 5 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung ermittelten Geschossflächen erhöht (Zuschlag). Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) 25 v. H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) 50 v. H.
 3. von mehr als 12 dB(A) 75 v. H.

Bei Geschossflächen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bingen, den 14.07.2003
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, vom 17.07.2003